VORLAGE ZU ABSCHNITT 2.9 DES BANDES 5A

Das Register der Kameras

Jede Kamera, ihr Zweck und die Spalte für das, was sie nie zeigen darf: entschieden, bevor sie hängt.

Kategorie: Register (Druckblatt; die Tabelle liegt auch als Excel vor). Bezug im Buch: Abschnitt 2.9 (Leitfrage, Tabellen 1, 2, 4 und 5); Norm: Maßnahmen A 7.4, 5.34, 8.3, 8.15, 5.10 und 6.6 der ISO/IEC 27001:2022 mit Änderung 1:2024, in den eigenen Worten des Buches. Rechtsstand des Bandes: 27. September 2026.

Haus / Standort		**Ausgefüllt von**	
Bereich		**Datum dieses Blattes**	

So nutzen Sie diese Vorlage

1. Stellen Sie sich unter jede Kamera Ihrer Spa- und Wellnessbereiche und sehen Sie sich den Bildschirm an, der ihr Bild zeigt. Fragen Sie, was sie aufzeichnet, wer zusehen kann, von wo aus und wie lange die Bilder aufbewahrt werden. Lautet eine Antwort «das müsste ich nachsehen», wurde nicht entschieden, ob der Preis annehmbar ist (2.9, Leitfrage).
2. Tragen Sie jede Kamera in das Register (Teil 2) ein, und füllen Sie zuerst die Spalte «Was sie nie zeigen darf» aus. Die Reihenfolge der Entscheidungen unten gilt vor der Installation und bei jeder Änderung.
3. Die Entscheidung gehört der Direktion gemeinsam mit Spa-Leitung und Sicherheitsverantwortlichem, keinem von ihnen allein und nicht dem Installateur.

1 Die Reihenfolge der Entscheidungen

Schritt	Frage	Wer	Erledigt (Datum)
1	Was darf in diesem Bereich nie gezeigt werden?	Direktion mit Spa- und Sicherheitsleitung	
2	Lässt sich das Problem ohne Kamera lösen?	Spa- und Sicherheitsleitung	
3	Wenn nicht: Wo hängt die Kamera, und was zeigt sie?	Direktion, vor der Installation	
4	Wie wirkt sie auf Gäste und Personal?	Folgenabschätzung, schriftlich	
5	Wie lange werden Bilder aufbewahrt, wer sieht sie, wann?	Direktion	
6	Wie erfahren Gäste und Personal davon?	Spa-Leitung, Personalvertretung	
7	Erst dann: Installation nach Vorgabe	Installateur	

Methode dieses Bandes. Die Reihenfolge ist der Kern des Prinzips: der siebte Schritt zuletzt, nicht zuerst.

2 Das Register

Nr.	Kamera, Bereich, Ort	Zweck	Was sie nie zeigen darf	Aufbewahrung	Wer sieht, wer exportiert; Protokoll (ja/nein)	Wirkung beurteilt am
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Die hervorgehobene Spalte ist die, die das Register von einer Liste der Geräte unterscheidet. Weitere Spalten (Bildausschnitt, Liveansicht, Vertraulichkeit der Betrachter, Information von Gästen und Personal, Wer entschied, wann) stehen im Excel-Register.

3 Die Spalten des Registers: Frage, Grund, was verlangt ist

Spalte	Frage	Grund (aus dem Band)	Im Buch
Kamera, Bereich, Ort	Welche Kamera hängt wo, in welchem Bereich?	Das Register führt jede Kamera des Hauses; ein Gerät kennt den Raum nicht, in dem es hängt, das muss das Haus für es tun.	**Methode** dieses Bandes (das Register).
Zweck	Wozu hängt sie, und lässt sich das Problem ohne Kamera lösen?	Es gab andere Wege (bessere Schlösser, Aufsicht, eine Kamera am Eingang statt im Raum, Wertsachen an der Rezeption); keiner wurde erwogen, weil eine Kamera schnell, billig und vertraut war.	**Methode** dieses Bandes (Schritt 2). Recht: Verarbeitung auf das Notwendige beschränkt, wo das Datenschutzrecht gilt.
Was die Kamera nie zeigen darf	Was darf in diesem Bereich nie gezeigt werden?	In einem Umkleidebereich, Behandlungsraum, einer Toilette oder überall, wo Gäste sich entkleiden, ist diese Frage wichtiger als die, was die Kamera zeigen soll; sie ist zu stellen, bevor die Kamera hängt.	**verlangt:** Überwachung mit Rücksicht auf Privatsphäre (A 7.4, A 5.34). **Methode** dieses Bandes: Umkleiden, Behandlungsräume, Toiletten und Duschen erfasst keine Kamera (Schritt 1).
Bildausschnitt	Was zeigt die Kamera tatsächlich?	Den Bildausschnitt hatte der Installateur festgelegt; er erfasste auch die Bänke, auf denen sich die Gäste umzogen.	**Methode** dieses Bandes (Schritt 3: Direktion, vor der Installation).
Aufbewahrung	Wie lange werden die Bilder aufbewahrt?	Neunzig Tage waren die Werkseinstellung des Rekorders; jeder weitere Tag verlängert die Gefährdung jedes aufgezeichneten Gastes ohne jeden Zweck.	**Methode** dieses Bandes: die kürzeste Aufbewahrung, die dem Zweck dient. Recht: so kurz wie möglich; Richtwert 72 Stunden (DE Aufsichtsbehörden; AT früherer Regelwert, heute Maßstab).
Liveansicht	Wer sieht live, auf welchem Bildschirm, von wo aus?	Niemand musste den Umkleidebereich live sehen; die Liveansicht an mehreren Orten schuf die Gelegenheit, die der Wachmann nutzte.	**verlangt:** Zugriff nach Bedarf beschränkt (A 8.3). **Methode** dieses Bandes: keine Liveansicht empfindlicher Bereiche, keine Telefonanwendungen.
Wer ansehen und exportieren darf	Welche benannten Menschen dürfen Bilder ansehen, welche exportieren?	Ansehen und Export nur durch benannte Menschen, die es brauchen; keine Bilder werden kopiert oder abfotografiert außer über den protokollierten Export.	**verlangt:** Zugriff (A 8.3) und Regeln zur zulässigen Nutzung (A 5.10).
Protokoll von Ansicht und Export	Wird jedes Ansehen und jeder Export protokolliert, und liest jemand das Protokoll?	Der Rekorder konnte protokollieren, die Funktion war abgeschaltet; das Haus konnte den Gästen nicht sagen, wie lange sie ausgesetzt gewesen waren oder wem.	**verlangt:** Protokolle erzeugen, schützen und auswerten (A 8.15); das Protokoll ist zu lesen.
Vertraulichkeit der Betrachter	Haben alle, die Bilder sehen können, auch die Wachleute eines Dienstleisters, die Vereinbarung des Hauses unterschrieben und sind über das Spa unterrichtet?	Die Wachleute hatten gegenüber dem Haus nichts unterschrieben und nichts über das Spa erfahren.	**verlangt:** Vertraulichkeitsvereinbarungen, auch für Menschen, die ein Dienstleister stellt (A 6.6).
Wirkung auf die Gäste beurteilt am	Wann wurde die Wirkung auf Gäste und Personal schriftlich beurteilt (Folgenabschätzung)?	Eine Kamera im Umkleidebereich einer Therme ist das deutlichste denkbare Beispiel für ein hohes Risiko; die Abschätzung hätte einen Nachmittag gedauert.	**verlangt:** Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre ermitteln und erfüllen (A 5.34). Recht: bei voraussichtlich hohem Risiko vorher (Art. 35 DSGVO; revDSG Art. 22).
Information von Gästen und Personal	Wie erfahren Gäste und Personal von der Kamera?	Ein Schild informiert; es entscheidet nicht über Ort, Aufbewahrung, Zugriff oder darüber, ob die Kamera da sein sollte.	**Methode** dieses Bandes (Schritt 6). Recht: Menschen ist zu sagen, dass sie aufgezeichnet werden; Personal im Bild: DE BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 6, AT ArbVG § 96 Abs. 1 Z 3, CH ArGV 3 Art. 26.
Wer entschied, wann	Wer hat entschieden, und wann?	In der Tabelle des Falles steht nur einmal eine Person mit einer Entscheidung; zweimal entschied eine Werkseinstellung, einmal ein Techniker, dreimal niemand.	**Methode** dieses Bandes: die Entscheidung gehört der Direktion gemeinsam mit Spa-Leitung und Sicherheitsverantwortlichem, nicht dem Installateur.

Rechtsstand des Bandes: 27. September 2026. Ein Schild am Eingang erfüllt keine dieser Anforderungen. Ob und wie das Haus Gäste nach einem Vorfall zu informieren hat, richtet sich nach den Benachrichtigungspflichten des Datenschutzrechts. Die Rechtsangaben stehen in der Spalte «Im Buch».

Was diese Vorlage nicht ist

Dieses Blatt ersetzt weder die Norm noch eine Rechtsberatung, keine Folgenabschätzung und kein Urteil einer Zertifizierungsstelle oder Datenschutzbehörde. Ein ausgefülltes Register ist kein Nachweis, dass die Kameras des Hauses rechtmäßig sind: Es hält fest, was entschieden wurde, und zeigt, wo niemand entschieden hat. Die Rechtshinweise geben den Stand des Bandes wieder (Rechtsstand des Bandes: 27. September 2026); verbindlich ist die jeweils gültige Fassung von Gesetz und Norm.